

## **Meisterzwang verfassungswidrig**

Der Meisterzwang ist verfassungswidrig, weil er den Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 Abs. 1 GG, die Berufsfreiheit aus Artikel 12 Abs. 1 GG und das Bestimmtheitsgebot aus Artikel 103 Abs. 2 GG verletzt.

## **Artikel 3 Abs. 1 GG: Gleichheitsgebot**

In der Handwerksentscheidung (BVerfGE 13,97 vom 17.7.1961) hat das Bundesverfassungsgericht einen Verstoß des Meisterzwangs unter den damaligen Gegebenheiten verneint. Die veränderte soziale Struktur des Handwerks sowie die europäische Einigung machen eine Neubewertung notwendig. Auch die Möglichkeiten, im Reisegewerbe oder im unerheblichen handwerklichen Nebenbetrieb handwerkliche Tätigkeiten auszuführen, aber nicht unbeschränkt im stehenden Gewerbe, verstoßen gegen das Gleichheitsgebot aus Artikel 3 Abs. 1 GG.

### ***Diskriminierung von im Inland erworbenen Berufserfahrungen***

Der Meisterzwang stellt eine Diskriminierung der im Inland erworbenen Berufserfahrungen gegenüber solchen Berufserfahrungen dar, die in anderen EU-Staaten erworben wurden. Im Ausland erworbene Berufserfahrungen werden bei der Berufszulassung nach der EU/EWR Handwerk-Verordnung (EU/EWR HwV) berücksichtigt. Die im Inland erworbenen Erfahrungen Berufserfahrungen werden in § 7b HwO weniger berücksichtigt als in §2 Abs. 2 EU/EWR HwV oder gar in § 7 Abs. 1 EU/EWR HwV.

### ***Besserstellung von Reisegewerbe und unerheblicher handwerklichen Nebenbetrieb verstößt gegen das Gleichheitsgebot***

Das Gleichbehandlungsgebot aus Artikel 3 Absatz 1 GG verlangt von der öffentlichen Gewalt, vergleichbare Fälle gleich zu behandeln. "Gleiche Fälle sollen gleiche Regeln treffen" oder: wesentlich Gleiches ist rechtlich gleich und wesentlich Ungleiches seiner Eigenart entsprechend rechtlich ungleich zu behandeln.

Wer handwerkliche Tätigkeiten im stehenden Gewerbe ausübt, muss mit der Verfolgung der angeblich unerlaubten Handwerksausübung rechnen.

Wer dieselben Tätigkeiten im Reisegewerbe oder im Rahmen eines unerheblichen handwerklichen Nebenbetriebs ausübt, dem kann dagegen nichts vorgeworfen werden. Auch wenn der Betriebsleiter ausreichende Berufserfahrungen in anderen EU-

Staaten erworben hat, kann ihm kein Vorwurf gemacht werden - er nimmt dann die europäische Dienst- bzw. Niederlassungsfreiheit in Anspruch.

### **Reisegewerbe §§ 55 ff GewO**

Für alle Regelungsziele des Meisterzwangs spielt es keine Rolle, ob handwerkliche Tätigkeiten im Reisegewerbe oder im stehenden Gewerbe ausgeübt werden - ist doch der Unterschied zwischen diesen Gewerbearten, ob (im Reisegewerbe) Auftragnehmer beim Kunden nach dem Auftrag anfragt (außerhalb seiner Niederlassung oder ohne eine solche zu haben) oder ob im stehenden Gewerbe umgekehrt der Kunde zum Auftragnehmer kommt bzw. der Auftragnehmer von seiner Gewerblichen Niederlassung aus den Auftrag akquiriert, für die Regelungsziele unerheblich.

### **Unerheblicher handwerklichen Nebenbetrieb § 3 HwO**

Beim unerheblichen handwerklichen Nebenbetrieb kann davon ausgegangen werden, dass der Nebenbetrieb wegen der Beschränkung auf die Unerheblichkeit seltener solche handwerklichen Leistungen ausübt und deswegen weniger Erfahrungen im Umgang mit den Gefahren hat, als ein Betrieb, der diese Tätigkeiten ständig ausübt. Auch kann in einem unerheblichen handwerklichen Nebenbetrieb nicht ausgebildet werden, so dass auch die Ausbildungsleistung nicht rechtfertigt, Hauptbetriebe gegenüber unerheblichen handwerklichen Nebenbetrieben schlechter zu stellen, indem dort der Meisterbrief verlangt wird.

### ***Der Meisterzwang verstößt gegen das Gleichheitsgebot aus Artikel 3 Abs. 1 GG***

Mit dem Verbot handwerkliche Leistungen im stehenden Gewerbe ohne unerheblichen handwerklichen Nebenbetrieb und ohne Berufserfahrungen im EU-Ausland auszuüben, werden die Betroffenen gegenüber Reisegewerbetreibenden, Betreibern von unerheblichen handwerklichen Nebenbetrieben und Bewerbern mit Berufserfahrungen in anderen EU-Staaten ohne sachlichen Grund schlechter gestellt. Auch für die leichtere Berufszugangsregelung für vergleichbare Tätigkeiten in der Industrie gibt es keinen sachlichen Grund. Dies verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz. Der Meisterzwang ist schon deswegen verfassungswidrig.

### **Artikel 12 Abs. 1 GG: Berufsfreiheit**

Die Überprüfung der Verfassungswidrigkeit des Meisterzwangs muss vor dem Hintergrund der Regelungsziele des Meisterzwangs erfolgen.

Als Regelungszweck des Meisterzwangs ist in der Bundestagsdrucksache 15/1206 die Abwehr von „Gefahren für die Gesundheit oder das Leben Dritter“ genannt.

### **Regelungszweck der Ausbildungsleistung**

Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in der Entscheidung 1 BvR 1730/02 zu dieser Frage machen deutlich, dass das Verfassungsgericht die Ausbildungsleistung nicht als zulässiges Ziel für eine Einschränkung der Berufsfreiheit im Handwerk ansieht.

### **Regelungszweck der Gefahrenabwehr**

Zur Einführung des neuen Regelungszwecks der Abwehr von „Gefahren für die Gesundheit oder das Leben Dritter“ für den Meisterzwang für der Gesetzgeber in BT-Drs. 15/1206 Seite 41 aus:

„Ein Verbleib von Gewerben in der Anlage A ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Abwägung ergibt, dass durch oder bei Ausübung der Tätigkeit oder der Erbringung der Leistung Gefährdungen für Leben und/oder Gesundheit Dritter entstehen, gegenüber denen das Grundrecht der Berufsfreiheit zurückstehen muss, weil einfachere Möglichkeiten zur Sicherung dieses überragend wichtigen Gemeinschaftsgutes nicht bestehen, nicht geschaffen werden können oder zu seiner Sicherung nicht ausreichen (verfassungsrechtlicher Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Die Gefahrgeneignetheit muss für das betreffende Gewerbe prägend sein. Dabei sind Häufigkeit und Wahrscheinlichkeit des Gefahrenereintritts zu berücksichtigen.“

Schon während dem Gesetzgebungsverfahren der Handwerksnovelle wurde vorgebracht, dass der Regelungszweck der Abwehr von Gefahren für Gesundheit oder Leben von Dritten die Einschränkung der Berufsfreiheit durch den Meisterzwang nicht verfassungsfest legitimieren kann. Hierzu sei auf die in der Anlage zusammengestellten Zitate aus den schriftlichen Stellungnahmen zur Anhörung im Bundestag zur Handwerksnovelle hingewiesen.

### **Von welchen Tätigkeiten geht eine Gefahr für Gesundheit oder Leben von Dritten aus?**

Der Wechsel des Regelungszwecks wirft die Frage auf, für welche Tätigkeiten die Einschränkung der Berufsfreiheit mit diesem Regelungszweck begründet werden könnte.

Nach diesseitiger Auffassung kann der Regelungszweck der Abwehr von Gefahren für Gesundheit oder Leben von Dritten höchstens für solche Tätigkeiten die Einschränkung der Berufsfreiheit rechtfertigen, von denen eine solche **unmittelbare Gefahr** ausgeht, die aber **nicht schon durch andere Normen abgewehrt wird** und die nicht **mit niedrigerem Ausbildungsniveau beherrscht wird** und **für deren Abwehr es nicht reicht, wenn der Betriebsleiter eine Qualifikation nachweisen kann, der nicht bei der Ausführung der Tätigkeiten Vorort** ist. Außerdem müssen die Gefahren **hinlänglich häufig eintreten** und **hinlänglich wahrscheinlich** sein.

Die Tätigkeitsbereiche der Handwerksberufe sind nicht nach dem Kriterium der Gefahreneignetheit zusammengestellt, sondern haben sich historisch entwickelt und den Marktgegebenheiten angepasst. Die rechtliche Normierung der Tätigkeitsbereiche erfolgte also gerade nicht nach dem Kriterium der Gefahreneignetheit.

### **Höchstens Tätigkeiten von denen eine unmittelbare Gefahr ausgeht**

Das Bundesverfassungsgericht hat in der "Augenoptiker-Entscheidung vom 17.07.2000 (1 BvR 254/99 - NJW 2000, 2736) zur Frage, der Einschränkung der Berufsfreiheit Aufgrund von mittelbaren Gefahren ausgeführt:

"Wird der Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit in Gestalt eines Tätigkeitsverbots nur mit mittelbaren Gefahren (hier: für die Volksgesundheit) ... begründet, entfernen sich Verbot und Schutzgut so weit von einander, dass bei der Abwägung besondere Sorgfalt geboten ist. Die Gefahren müssen hinlänglich wahrscheinlich und die gewählten Mittel eindeutig erfolgversprechend sein" (Klammer durch Unterzeichnerin).

Schon in der Gesellenausbildung werden die Auszubildenden mit den Gefahren vertraut gemacht, die von den Tätigkeiten ausgehen, die sie ausführen. Gerade wenn unmittelbare Gefahren von diesen Tätigkeiten ausgehen muss jeder, der diese Tätigkeit ausführt, diese Gefahren beherrschen können.

### **Erforderlich - Geeignet - Angemessen**

Das allgemeine Prüfschema für subjektive Einschränkungen der Berufsfreiheit - wie dem Meisterzwang - fordert, dass die belastende Regelung **erforderlich, geeignet und angemessen** sein muss.

## **Der Meisterzwang ist nicht erforderlich zur Abwehr von Gefahren**

Das Bundesverfassungsgericht gesteht dem Gesetzgeber zwar einen großen Beurteilungsspielraum bei der Bestimmung von wichtigen Gemeinschaftszielen zu, die eine Einschränkung der Berufsfreiheit rechtfertigen sollen. Da wo der Gesetzgeber objektive nachprüfbare Regelungsziele wählt, bei denen objektiv nachprüfbar ist, ob das Regelungsziel nicht schon ohne die Einschränkung der Berufsfreiheit erreicht wird, steht es dem Gesetzgeber nicht frei, beliebige Notwendigkeiten als Anlass für eine Grundrechtseinschränkung zu behaupten – das wäre Willkür.

### **Gefahren für Gesundheit oder Leben von Dritten, deren Eintrittswahrscheinlichkeit erheblich ist sind nicht ersichtlich.**

Gegen das Bestehen von Gefahren bei der Ausführung von handwerklichen Tätigkeiten spricht, dass keine konkreten Gefahren belegt werden. Sowohl in der Gesetzesbegründung zur Handwerksnovelle als auch in der Literatur wird nur allgemein von dem Bestehen möglicher Gefahren gesprochen. Obwohl handwerkliche Leistungen in erheblichem Umfang, außerhalb von in die Handwerksrolle eingetragenen Betrieben ausgeübt werden, sind entsprechende Personenschäden nicht bekannt und werden auch nicht konkret vorgetragen.

### **Andere Normen zu Abwehr von Gefahren**

Bezüglich des Regelungszwecks der Gefahreneignetheit stellt der Meisterzwang eine übermäßige Beschränkung da, weil das Regelungsziel schon durch andere Regelungen erreicht wird.

## **Der Meisterzwang ist nicht geeignet zur Abwehr von Gefahren**

Das Erfordernis eines Qualifikationsnachweises bei gefährlichen Tätigkeiten mag zwar grundsätzlich zur Abwehr von Gefahren für Gesundheit oder Leben von Dritten ein geeignetes Mittel sein, nicht aber die Ausgestaltung in der Handwerksordnung.

### **Meisterzwang taugt nicht zur vorsorgenden Gefahrenabwehr**

Im Gegensatz zu anderen Berufen (z.B. Arzt oder Pilot) bei denen die Einschränkung der Berufsfreiheit in Form eines geforderten Qualifikationsnachweises verfassungsrechtlich unbedenklich ist, enthält die Handwerksordnung keine Bestimmung die eine kontinuierliche Weiterbildung vom Meister oder anderen, in die Handwerksrolle eingetragenen Personen verlangt. Auch fehlen der Handwerksordnung Bestimmungen

die es erlauben jemandem den Meisterbrief abzuerkennen oder zumindest zu untersagen weiterhin als Betriebsleiter zu arbeiten. Dies wären notwendige Voraussetzungen, um mit dem Meisterzwang eine Gefahrenabwehr erreichen zu können.

### **Ausgestaltung der Regelungen zum Meisterbrief**

Dem Meisterzwang fehlt die Forderung, dass zur Gefahrenabwehr regelmäßig Fortbildungen nachgewiesen werden müssen. So kann ein Meister, auch nach Jahrzehnten, die er nicht im Beruf gearbeitet hat und keinerlei Fortbildungen absolviert hat, als Betriebsleiter einem Betrieb die handwerksrechtlichen Voraussetzungen verschaffen. Es ist realitätsfern, anzunehmen, dass solch ein Konzessionsträger (in der Praxis – und darauf kommt es an - kommt es häufig vor, dass Konzessionsträger im Betrieb tatsächlich nicht mitarbeiten) fachlich und tatsächlich zur Gefahrenabwehr beitragen kann.

### **Übermaß statt mildestes Mittel**

#### **Übermäßiges Erfordernis von Kenntnissen in Betriebswirtschaft, Recht und Arbeitspädagogik**

Auch die Meisterprüfungsverordnungen legen nicht nahe, dass sie erlassen wurden um Gefahren für Gesundheit oder Leben von Dritten abzuwehren. Offensichtlich dient der Nachweis von Kenntnissen in Wirtschaft und Recht (Teil III der Meisterprüfung) und die Kenntnisse zur Berufs- und Arbeitspädagogik (Teil IV) nicht der Abwehr von Gefahren für Gesundheit oder Leben von Dritten.

#### **Die Meisterausbildung verlangt ein Übermaß**

Auch die Teil I und II Fachpraxis und Fachtheorie sind nicht auf die Abwehr von Gefahren angelegt. Auch in diesen Prüfungsteilen wird ein Übermaß gefordert. Viele der Ausbildungs- und Prüfungsbestandteile sind nicht relevant für die Abwehr von Gefahren für Gesundheit oder Leben von Dritten. Die gesamte Meisterausbildung ist nicht auf die Gefahrenabwehr ausgelegt sondern betrifft eine umfassende fachliche, rechtlich-betriebswirtschaftliche und arbeitspädagogische Ausbildung. Auch über vier Jahren nach Änderung des Regelungszwecks, haben sich die Prüfungsinhalte nicht an diesen Regelungszweck angepasst.

Bisher werden in den Meisterprüfungen aber viele Kenntnisse und Fertigkeiten verlangt, die – bezogen auf den Regelungszweck - in allen seinen Prüfungsbestandteilen ein Übermaß darstellen. Auch deswegen ist der Meisterzwang verfassungswidrig.

## **Belastungen für den Einzelnen durch Meisterzwang**

Der Einzelne wird durch den Meisterzwang übermäßig belastet. Viele Betroffene können den Meisterbrief nicht erwerben. Ihnen hilft auch nicht, dass andere von den Regelungen aus §§ 7b, 8 und 9 HwO profitieren.

Die Gründe, den Meisterbrief nicht erwerben zu können oder es nicht zu wollen, sind individuell sehr unterschiedlich.

- In manchen Gewerken muss lange auf einen Platz in den Meisterschulen oder auf den Prüfungstermin gewartet werden. Dieses Problem verschärft sich in den letzten Jahren.
- Die familiäre Situation mit Verpflichtungen gegenüber den Kindern und anderen Angehörigen macht es vielen Menschen unmöglich, den Meisterbrief zu erwerben.
- Die Mehrfachbelastung von Familie, Beruf und Weiterbildungskurs macht es vielen – insbesondere Frauen – unmöglich die Fortbildung zu absolvieren.
- Kosten von bis zu € 70.000,- (inklusive Verdienstausschlag) können von vielen Menschen nicht aufgebracht werden. Selbst wenn die Betroffenen zunächst den Meisterbrief erwerben könnten ist schon vor Beginn der Ausbildung absehbar, dass sie nach absolvierter Ausbildung finanziell ausgeblutet sind, das Eigenkapital durch die erzwungene Ausbildung aufgebraucht wurde und somit zur Existenzgründung fehlt.
- Viele Menschen haben ihre profunden Kenntnisse anders als in einer Lehre erworben, oder können die vorgeschriebene Gesellenausbildung nicht vorweisen. Sie werden deswegen häufig nicht zu den Meisterprüfungen zugelassen.
- Die Ausbildungsinhalte und die Prüfungsanforderungen hinken dem Stand der Technik häufig um Jahre hinterher. Die erzwungene Ausbildung ist deswegen nicht zumutbar.
- In der Meisterprüfung werden Fähigkeiten verlangt, die bei der Selbständigkeit nicht helfen, andere notwendige Fähigkeiten werden in der Weiterbildung nicht vermittelt so dass die Betroffenen teure zusätzliche Weiterbildungen absolvieren müssen.

- Die Meisterprüfungen werden von selbständigen Handwerksmeistern abgenommen, die so über mögliche spätere Konkurrenten entscheiden. Hier kommen immer wieder Zweifel an der Unabhängigkeit der Prüfer auf.
- Die räumliche Entfernung zur nächsten Meisterschule macht es vielen (besonders Frauen mit Kindern) unmöglich die Weiterbildung zu absolvieren.

### ***Gesellschaftlicher Schaden durch den Meisterzwang***

Der Belastung des Einzelnen durch den Meisterzwang steht nicht nur ein zweifelhafter Nutzen sondern klar auch ein Schaden für die Gemeinschaft entgegen.

### **Wohlstandsverlust durch den Meisterzwang**

Seit vielen Jahren fordern wirtschaftswissenschaftliche Forschungsinstitute eine Abschaffung oder zumindest eine deutliche Lockerung des Meisterzwangs.

### **Schwarzarbeit**

Der Spezialist für Schwarzarbeit Prof. Schneider (Linz/Österreich) sieht in der Lockerung des Meisterzwangs Anfang 2004 einen Grund für den Rückgang der Schwarzarbeit. In einem Interview in der Zeitschrift Capital erklärt er: „Maßnahmen wie die stärkere Flexibilisierung der Handwerksordnung, ... wären sehr hilfreich, um die Schwarzarbeit weiter einzudämmen.“

Das Institut der deutschen Wirtschaft Köln sieht in der Lockerung des Meisterzwangs gleichfalls eine Ursache für den Fortschritt bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit (Informationsdienst Nr. 45 vom 10. November 2005).

### **Abwägung**

Die Belastung durch den Meisterzwang für den Einzelnen ist erheblich. Häufig verhindert der Meisterzwang die Selbständigkeit der Betroffenen. Das Grundrecht auf freie Berufsausübung wird den Betroffenen damit vollständig genommen.

Die Nachteile für den Einzelnen sind drückend und verletzen die Würde der Persönlichkeit tief, weil den Betroffenen nie Möglichkeit genommen wird. ihren Lebensunterhalt mit dem einzigen was sie haben zu bestreiten, nämlich mit der Geschicklichkeit ihrer Hände und ihrem Fleiß. Für die Allgemeinheit entstehen erhebliche Nachteile aus der Einschränkung des Wettbewerbs und der Verpflichtung Betroffene die mit ihrer Hände Arbeit ihr Brot verdienen könnten - es aber nicht dürfen, diese Menschen im Rahmen des Sozialsystems zu unterstützen.

Die Vorteile sind äußerst Zweifelhaft. Durch keinerlei Untersuchungen ist belegt, dass der Meisterzwang die angestrebten Regelungsziele fördert.

## **Artikel 103 Abs. 2 GG: Bestimmtheitsgebot**

Die Frage der Bestimmtheit des Meisterzwangs wird immer wieder in der Literatur thematisiert. In § 1 Abs. 2 HwO wird der Meisterzwang beschränkt auf Gewerbebetriebe die **handwerksmäßig betrieben** werden und **wesentliche Tätigkeiten** eines zulassungspflichtigen Handwerks ausüben. Auch in § 1 Abs. 2 HwO wird unter Nr. 1-3 in einer nicht abschließenden Liste festgelegt, wann keine wesentlichen Tätigkeiten vorliegen. § 1 Abs. 2 Satz 3 HwO legt fest, dass auch die Ausübung von nicht wesentlichen Tätigkeiten unter den Meisterzwang fällt, wenn eine **Gesamtbetrachtung** ergibt, dass die ausgeübten Tätigkeiten für ein bestimmtes zulassungspflichtiges Handwerk wesentlich sind.

Zur Frage der Bestimmtheit des Meisterzwangs ist also zu klären, ob alle drei Begriffe „**handwerksmäßig betrieben**“, „**wesentliche Tätigkeiten**“ und „**Gesamtbetrachtung**“ dem Bestimmtheitsgebot genügen. Nach diesseitiger Auffassung genügt keiner der drei Begriffe dem Bestimmtheitsgebot.

### ***Bestimmtheit der wesentlichen Tätigkeiten***

Die nicht abschließende Auflistung von Kriterien, wann Tätigkeiten nicht wesentlich für ein Handwerk sind (§ 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1-3), hat der Gesetzgeber bei der Handwerksnovelle 2004 eingeführt und sich dabei an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts angelehnt. Schon bei der Handwerksnovelle 1998 hat der Gesetzgeber durch die Änderung des Klammerzusatzes „Berufsbild“ in „Meisterprüfungsberufsbild“ in § 45 HwO - auch der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts folgend – klargestellt, dass die Meisterprüfungsberufsbilder bei handwerksrechtlichen Abgrenzungsfragen nur mit herangezogen werden dürfen.

### ***Bestimmtheit der Gesamtbetrachtung***

Der Begriff der Gesamtbetrachtung wurde in § 1 Abs. 2 Satz 3 HwO mit der Handwerksnovelle 2004 eingeführt. Zu diesem Begriff gibt es keine gefestigte Rechtsprechung. Auch wenn der Begriff schon vor 2004 in der Rechtsprechung aufgetaucht war, lässt sich diese Rechtsprechung beim heutigen Regelungszweck nicht mehr anwenden.

## **Ausnahmeregelungen zum Meisterzwang**

### ***Ausnahmebewilligungen und Ausübungsberechtigungen***

Durch die Einführung des § 7b HwO wurde die Inländerdiskriminierung durch den Meisterzwang für diejenigen, die die Voraussetzungen zur Erlangung einer Ausübungsberechtigung erfüllen, abgemildert. Für diejenigen, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, besteht die Inländerdiskriminierung weiter fort. Die Inländerdiskriminierung wird durch die Erteilungspraxis und die Rechtsprechung zur Ausübungsberechtigung weiter verstärkt. Gerade wenn man die Voraussetzungen zur Erlangung einer Ausübungsberechtigung mit den Voraussetzungen zur Erlangung einer Ausnahmebewilligung nach § 9 HwO vergleicht, zeigt sich, dass im Inland erworbene Berufserfahrungen geringer bewertet werden, als Erfahrungen in anderen EU-Staaten. Die Rechtsprechung, nach der für die in § 7b HwO geforderte sechsjährigen Berufstätigkeit die Ausbildungszeit nicht anerkannt werden soll (Bay. VGH 22 BV 04.2719 vom 31.01.2005), folgt der Tendenz Ausnahmeregelungen engherzig zu erteilen – so engherzig, dass das Bundesverfassungsgericht sich in seiner Entscheidung 1 BvR 1730/02 vom 05.12.2005 genötigt sah festzustellen (Abs. 13): „Dem Beschwerdeführer war es jedoch nicht zuzumuten, die von ihm beantragte Ausnahmebewilligung nach § 8 HwO a.F. durch gerichtliche Anfechtung der ablehnenden Entscheidung weiterzuverfolgen. Dies wäre angesichts auch der aktuellen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte (vgl. BVerwG, NVwZ-RR 1997, S. 350; GewArch 1998, S. 470; NVwZ-RR 1999, S. 498 f.) nicht Erfolg versprechend gewesen.“

### ***Ausnahmeregelungen für Tätigkeiten***

In ständiger Rechtsprechung verlangt das Bundesverfassungsgericht bei berufsfreiheitseinschränkenden Qualifikationsanforderungen, dass es Ausnahmeregelungen für Bereiche, für die eine grundsätzlich geforderte Qualifikation entbehrlich ist, geben muss (z.B. Kaugummi Urteil – BVerfGE 34, 71 vom 11.10.1972; Hufbeschlagsgesetz - 1 BvR 2186/06 vom 3.7.2007). Im Regel-Ausnahme-Verhältnis stellen diese Ausnahmen die Regel der Berufsfreiheit wieder her, deswegen müssen diese Ausnahmen großzügig angewendet werden.

Beim Meisterzwang gibt es diese Ausnahmeregelung in Form der nicht abschließenden Liste von Kriterien, wann Tätigkeiten nicht wesentlich sind (§ 1 Abs. 2 HwO Satz 2). Aufgrund des Regelungsziels der Gefahrenabwehr ist für all die Tätigkeiten, von

deren Ausführung keine Gefahr für Gesundheit oder Leben ausgeht, jeglicher Qualifikationsnachweis entbehrlich.

## **Meisterzwang verstößt gegen Grundrechte**

Im Ergebnis muss festgestellt werden, dass der Meisterzwang gegen das Gleichheitsgebot aus Artikel 3 Abs. 1 GG, gegen die Berufsfreiheit aus Artikel 12 Abs. 1 GG und gegen das Bestimmtheitsgebot aus Artikel 103 Abs. 2 GG verstößt.

## **Anlage**

### ***Kritik an der Einführung der Gefahrgeneigtheit in den schriftlichen Stellungnahme anlässlich einer Anhörung im Bundestag***

Bei der Anhörung im Bundestag zur Handwerksnovelle wurde gerade die Änderung des Regelungszwecks bei der Begründung des Meisterzwangs deutlich kritisiert. Hier sind einige Zitate zu diesem Thema aus den schriftlichen Stellungnahme (Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit Ausschussdrucksache 15(9)519) zusammengestellt:

### **Berufsverband unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker e.V. Seite 18 f**

„Das Kriterium der Gefahrgeneigtheit von Tätigkeiten - der neue gesetzgeberische Zweck der Handwerksordnung, Gefahren für Leib und Leben der Bürger sowie gegebenenfalls für Güter sehr großen oder besonderen Wertes abzuwenden - ist grundsätzlich geeignet, Eingriffe in das Recht auf Berufsfreiheit zu rechtfertigen. Es erscheint heute auch als das einzige Kriterium, solche Eingriffe hinsichtlich der Ausübung handwerklicher Tätigkeiten zu rechtfertigen. Hinsichtlich der bisherigen Gesetzeszwecke der Handwerksordnung teilt der BUH die Zweifel der Bundesregierung an ihrer Verfassungsmäßigkeit (vgl. oben Ziff. 1.3.1.5 und die Stellungnahme des BUH vom 02.05.2003 zum Referentenentwurf der HwO-Novelle, Ziff. A I ).

Insoweit ist es zu begrüßen, dass der vorliegende Regierungsentwurf für eine Novelle der Handwerksordnung das Kriterium der Gefahrgeneigtheit künftig als alleiniges Auswahlkriterium für die Aufnahme von Handwerken in Anlage A zulässt.

Dieses Kriterium ist jedoch keinesfalls geeignet, für irgendein Handwerk der Anlage A einen Meisterzwang zu rechtfertigen :

– Den Erfordernissen der Gefahrenabwehr wird, soweit sie bestehen, stets bereits durch andere bestehende rechtliche Regelungen ausreichend Rechnung getragen.

– Im übrigen stellt ein "Meister"-zwang weit überhöhte, sachlich nicht gerechtfertigte Anforderungen. Nach den bestehenden Regelungen - z.B. der Berufsgenossenschaften

- ist es völlig ausreichend, hinsichtlich genau bestimmter Tätigkeiten maximal Gesellen-Niveau zu fordern, häufig deutlich weniger.

– Im übrigen hat es sich im Rahmen ausgedehnter - zulässiger - Selbsthilfe seit vielen Jahrzehnten erwiesen, dass keine beachtlichen Risiken bestehen, die über die bestehenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr hinaus weitere Maßnahmen erforderlich machen, insbesondere nicht bei allen Bau- und Ausbaumaßnahmen sowie bei der Reparatur von Kfz.

Vergleiche im Übrigen oben Ziff. 1.3.1.5

Fazit : Auch wenn man mit dem vorliegenden Regierungsentwurf die Gefahrenabwehr zum alleinigen Regelungszweck der Handwerksordnung erhebt und das Kriterium der Gefahrgeneigtheit für die Auswahl der Anlage-A-Handwerke zu Grunde legt, bleibt die Feststellung, dass ein Meisterzwang für Handwerke jeder Art verfassungswidrig ist.“

### **Zentralverband des Deutschen Baugewerbes Seite 59:**

„Mit dem Abstellen auf die Gefahrgeneigtheit als einziges, die Verfassungsmäßigkeit der obligatorischen Meisterprüfung legitimierendes Element, nimmt die Bundesregierung den bereits festgestellten Paradigmenwechsel vor. Sie versucht, damit eine neue verfassungsrechtliche Basis zu kreieren. Dieser Versuch schlägt fehl.

Die Bundesregierung, die mit dem Gesetzentwurf nach eigenem Bekunden über das Zuordnungskriterium „Gefahrgeneigtheit“ eine verfassungsrechtliche Absicherung bewirken will, muss sich fragen lassen, was betriebswirtschaftli-

che, kaufmännische, rechtliche sowie berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse mit der Frage zu tun haben, ob von der Ausübung eines Gewerbes Gefahren für Gesundheit, Leib oder Leben Dritter ausgehen.“

### **Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) Seiten 67 f.:**

„Die Anknüpfung der Erforderlichkeit des großen Befähigungsnachweises an die Gefahrgeneignetheit der Tätigkeit ist ein Versuch, die darin liegende Berufszugangsbeschränkung auf eine entmystifizierte und nachprüfbare Begründung zu stellen. Er hat einen gewissen Rückhalt in allgemeinen Anschauungen, wie sie auch von den Organisationen des Handwerks in der Vergangenheit gepflegt worden sind. Allerdings ist diese Begründung nicht geeignet, die Berufszugangsbeschränkung zu tragen.

Wie das Bundesverfassungsgericht bereits in seiner Entscheidung aus dem Jahre 1961 festgestellt hat, „kam es dem Gesetzgeber nicht darauf an, Gefahren für die Gesamtheit oder die Einzelnen aus einer unsachgemäßen Berufsausübung abzuwenden, die bei zahlreichen Handwerksbetrieben drohen“ (BVerfG a.a.O., S. 110.). Dafür wäre die Handwerksordnung auch gar nicht tauglich gewesen. Die spezifischen Gefahren der einzelnen Gewerbe sind so unterschiedlich und fließend, dass sie sich kaum durch einen einmal abgelegten großen Befähigungsnachweis wirksam vermeiden lassen.

Die Sachkundeprüfung, wie sie auch in der Prüfung zum Handwerksmeister enthalten ist, kann nur eine Komponente im System des Schutzes vor den Gefahren sein, die von einer gewerblichen Betätigung ausgehen. Wichtiger ist die kontinuierliche Erneuerung des Fachwissens, die Einhaltung von Normen und die regelmäßige Überprüfung des Arbeitsprodukts. Alles das gibt es auch außerhalb des Handwerks. So waren etwa die nichthandwerklichen Behälterbauer vor mehr als 100 Jahren die Geburtshelfer der TÜVs. Schweißer – gleichgültig, ob im Handwerk oder in der Industrie – unterliegen einer fortlaufenden Zertifizierung.

Es ist nicht zu bestreiten, dass eine gründliche Ausbildung etwa für Elektrotechniker sehr sinnvoll ist, denn von der Elektrizität können in der Tat erhebliche Gefahren ausgehen. Allerdings fragt es sich, ob die Gefahrenabwehr dazu zwingt, von dem Inhaber oder sonst Verantwortlichen eines Elektrobetriebes

eine Meisterprüfung - einschließlich eines umfangreichen betriebswirtschaftlichen Teils (!) - zu verlangen, wenn er über qualifizierte und kontinuierlich überprüfte Mitarbeiter verfügt.“

### **Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer e.V. (Seite 79):**

„Die Aufrechterhaltung des Meisterzwangs für sog. „gefahrgeneigte Berufe“ als Zugangsberechtigung zum Markt für Handwerksleistungen führt weiterhin zu den beschriebenen negativen Konsequenzen auf Existenzgründungsklima, Wettbewerb und Preise in den entsprechenden Bereichen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Beurteilung, welcher Bereich gefahrgeneigt ist und welcher nicht, sich dem Vorwurf der „Willkür“ ausgesetzt sehen könnte. Eine objektive Beurteilung ist nur schwer möglich.“

Bei der Abwägung dieser Negativ-Faktoren gegenüber den vermeintlichen Vorteilen der Protektion des Gefahrenhandwerks ist zu berücksichtigen, inwieweit ein Unterschied in der sicherheitsrelevanten Qualifikation zwischen der Gesellen- und Meisterausbildung existiert. Bereits die Gesellenausbildung beinhaltet alle sicherheitsrelevanten Tatbestände. Wie bereits die Monopolkommission in ihrem Sondergutachten zur Reform der Handwerksordnung (Mai 2001) zu Recht bemerkt, besteht für einen Sonderstatus des Gefahrenhandwerks deshalb keine (besondere) Notwendigkeit. Vollkommener Verbraucherschutz kann auch durch den Zwang, einen Meisterschule zu besuchen und den Meisterbrief zu erwerben, nicht gewährleistet werden kann. Wie in jedem anderen Beruf auch, sind Fehler und Mangelleistungen nicht in jedem Fall auszuschließen und im wesentlichen auf den individuellen Leistungserbringer zurückzuführen.“

### **IF - HANDWERK e.V. (Interessenverband freier und kritischer Handwerkerinnen und Handwerker (Seite 84):**

„Die Ausrichtung der Berufszugangsvoraussetzungen auf Gefahrenhandwerke ist nach Auffassung des IFHandwerk e.V. grundsätzlich richtig. Allerdings ist die Vermeidung von Gefahren auch heute schon in zahlreichen Berufen in Form von zusätzlichen Regulierungen außerhalb der Handwerksordnung üblich. Die Umsetzung dieser Vorgabe fällt in dem Gesetzesantrag unbefriedigend aus. So bliebe beispielsweise für den Zahntechniker auch nach Ausgliederung aus der Anlage A HWO Voraussetzung für die selbstständige Betäti-

gung die Erfüllung der Anforderungen des Medizinproduktegesetzes, für den Elektriker oder Gas- und Wasserinstallateur die Eintragung in des Verzeichnis der Energieversorgungsunternehmens, Heizungsanlagen müssen weiterhin vom Bezirksschornsteinfeger abgenommen werden, für die Statik von Bauwerken wird weiterhin ein Statiker beauftragt werden müssen. Der durch den Verbleib in der Anlage A HWO notwendige inhaltliche Ausbildungsüberschuss geht somit an der Zielsetzung vorbei und verfehlt sein Deregulierungsziel. Während beispielsweise für Schweißerarbeiten die Prüfungen regelmäßig erneuert abgelegt werden müssen, ist Weiterbildung für Handwerksmeister auch nach dem vorliegenden Gesetzesantrag noch immer kein Zwang. Insofern bietet eine vor 40 Jahren abgelegte Meisterprüfung keine Gewähr für die Kenntnis des Stands der Technik. Wenn Walter Riester, geprüfter Fliesenlegermeister, nach heute 34 Jahren beruflicher Abstinenz als Bundesminister a.D. wieder in seinen alten Beruf zurückkehren möchte, so wird ihn keiner fragen, ob und wie viele fachtheoretische und fachpraktische Weiterbildungen er in seiner Zeit als Bundesarbeitsminister absolviert hat, um in seinem alten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben. Dies wird nach den Vorstellungen des Gesetzesantrag es zwar im Fliesenleger in Zukunft obsolet sein, weil er nicht mehr zulassungspflichtig sein wird. In anderen in der Anlage A HWO verbleibenden Handwerken, die der Gesetzesantrag als gefahrengeneigt ansieht, wird es aber auch in Zukunft nicht wichtig sein, ob der Handwerksmeister up to date ist. Der vorliegende Gesetzesantrag verschärft somit die Berufszugangsvoraussetzung, ohne dass damit auch eine Qualitätssteigerung zu erwarten ist. Dass dieses auch auf einer niedrigeren Ebene geht, zeigt der Gesetzentwurf, indem er den Büchsenmacher durch eine Verschärfung der Schussverordnung ohne Gefährdung des Verbrauchers in die Anlage B verschob. Dieser Weg ist auch bei den meisten anderen Handwerken der Anlage A möglich, so dass der große Befähigungsnachweis ersatzlos abgeschafft werden kann.

Fazit: Das von den Regierungsparteien eingeführte Kriterium der Gefahrengeneigtheit ist grundsätzlich begrüßenswert und dennoch in der vorgelegten Form problematisch. Der Gesetzantrag (Drs. 15/1206) ist insofern inkonsistent, bleibt doch das Anbieten auf dem Markt auch in Gefahrenhandwerken weiterhin möglich wie z.B. im unerheblichen Nebenbetrieb und Hilfsbetrieb nach § 2,3 HWO oder im Reisegewerbe nach § 55 GewO.“

**Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Stober, Universität Hamburg, geschäftsführender Direktor am Institut für Recht d. Wirtschaft (Seite 126):**

„Bei der Beantwortung der Frage, ob das Kriterium der **„Gefahrgeneigtheit“** alleinige Zugangsvoraussetzung zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit in der Anlage A sein kann, ist zunächst auf ein grundsätzliches **Defizit der geltenden Handwerksordnung**, aber auch des hier zu beurteilenden Gesetzesentwurfes hinzuweisen. Im Gegensatz zu den meisten modernen wirtschaftsverwaltungsrechtlichen und gewerberechtlichen Gesetzen fehlt an der Spitze der Handwerksordnung eine **Zweckbestimmung**. Die Probleme bei der Anwendung und Auslegung der Handwerksordnung resultieren insbesondere daraus, dass nicht klar ist, welche Ziele dieses Gesetzeswerk verfolgt. Selbst die Kommentarliteratur ist insofern nicht hilfreich, da sie in der Regel lediglich die Begrifflichkeiten der einzelnen Bestimmungen erläutert. Nur auf verschlungenen Pfaden und mit Hilfe aufwendiger Argumentationen u. a. der Rechtsprechung wird deutlich, in welchem Sinne das Handwerksrecht zu interpretieren ist. Diese Unsicherheit begleitet auch das hier zu würdigende Reformvorhaben. Denn einerseits scheint der Gesetzesentwurf von den Topois Leistungsstand und Leistungsfähigkeit Abstand zu nehmen, ohne sich näher juristisch mit diesem Gesichtspunkt auseinander zu setzen. Andererseits wird das **Gefahrenabwehr- bzw. das Gefahrgeneigtheitskriterium eingeführt, das bislang weder in der Rechtsprechung noch im Handwerksrecht eine besondere Rolle gespielt hat** (Honig, Handwerksordnung, 2. Aufl. 1999, § 1 Rn. 4).“

**Prof. Dr. Martin Hellwig, Universität Mannheim für die Monopolkommission (Ausschussdrucksache 15(9)546 Seite 5):**

„Im übrigen kann das Problem der Gefahrgeneigtheit nach Auffassung der Monopolkommission durch die Gewerbeaufsicht, bestehende Haftungsregeln, weiterhin bestehende Sondervorschriften und speziellen Aufsichtsbefugnisse besser unter Kontrolle gebracht werden. Dieser Ansatz hätte darüber hinaus den Vorzug der Gleichbehandlung gefahrgeneigter Aktivitäten in verschiedenen Bereichen. Ansonsten ergäbe sich die Frage, ob das Erfordernis des Großen Befähigungsnachweises für gefahrgeneigte Aktivitäten im Bau oder bei der KFZ-Reparatur nicht entsprechende Auswirkungen für den Umgang mit denselben Aktivitäten im Eigenbau der Häuslebauer oder Autobastler haben müsste. Ein solcher Ansatz erschiene eindeutig schlechter als ein Ansatz, der

versucht, die Gefahren fehlerhafter Arbeiten im Hausbau oder bei der Autoreparatur für alle Tätigkeitsformen gleichermaßen durch Aufsichtsregeln hinsichtlich der Abnahme oder Kontrolle der Arbeitsergebnisse in den Griff zu bekommen.“

**Dr. Bernhard Lagemann, Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung (Ausschussdrucksache 15(9)547 Seite 6 f.):**

„Das Kriterium der „Gefahreneignigkeit“ ist ohne Zweifel das stichhaltigste Kriterium für die Bindung der Marktzulassung von Gründungen an eine berufliche Qualifikation. Auch andere europäische Länder außer Luxemburg und Österreich, deren Handwerksrecht ohnehin dem deutschen stark verwandt ist, orientieren sich bei ihren deutlich liberaleren Regelungen primär an diesem Kriterium.

Die Frage, ob und wie das Abgrenzungskriterium der Gefahreneignigkeit objektivierbar gemacht werden kann, wird allerdings weder in der Begründung zum Gesetzesentwurf noch im Gesetzestext hinreichend thematisiert. Es ist unmittelbar einsichtig, dass der Staat grundsätzlich bemüht sein muss, Gefahren von seinen Bürgern fernzuhalten. Hieraus leiten sich die Begründungen für Vorschriften im Arbeitsschutz ebenso ab wie die Auflagen, die an Eigenschaften von Handelsprodukten gestellt werden (z.B. Bauproduktrichtlinie). Abgesichert werden diese Vorschriften durch das Haftungs- und Schadensersatzrecht. Eine weitere Möglichkeit der Gefahrenabwehr für die Bürger nimmt der Staat dadurch wahr, dass er die Ausführung bestimmter gewerblicher Tätigkeiten an Qualifikationsvoraussetzungen bindet.

Das Argument der Gefahreneignigkeit ist auf den ersten Blick überzeugend, jedoch ergeben sich Schwierigkeiten dann, wenn man Handwerkszweige klassifizieren will in „gefährlich“ oder „weniger gefährlich“. Von den im Entwurf nunmehr der Anlage A zugeordneten 29 Handwerkszweigen wird man bei vielen unmittelbar und intuitiv von einem gewissen Gefahrenpotenzial ausgehen. Bei anderen fällt es schwerer, die von diesem Handwerk ausgehenden besonderen Gefahren zu entdecken.

Kern des Problems ist die Tatsache, dass nicht alle Tätigkeiten im Rahmen eines Handwerksberufes gefahreneignig sind, sondern nur bestimmte Teiltä-

tigkeiten. Das sollte jedoch nicht dazu führen, nur Teiltätigkeiten mit besonderen Gefahrenpotenzialen mit Qualifikationsanforderungen zu belegen, während weniger gefährliche Tätigkeiten zulassungsfrei wären. Eine derartige Aufspaltung von Berufsfeldern in Teiltätigkeiten rührt fundamental an das sogenannte Berufsprinzip und zerstört die Ganzheitlichkeit eines handwerklichen Berufsbildes, das alle Tätigkeiten von einfachen und unkomplizierten bis hin zu den anspruchs- und verantwortungsvollen abdeckt. Nur in der Zusammenschau aller Teilaspekte eines Berufes wird nach dem Berufsprinzip eine umfassende Qualifizierung gewährleistet, die auch zu hochwertiger Arbeitsleistung in einer modernen Wirtschaft befähigt. Deshalb wird insbesondere von Berufspädagogen und Bildungspolitikern das Berufsprinzip als unverzichtbar angesehen.

Neben dem Kriterium der Gefahreneignetheit sollten nach unserer Erfassung im Folgende angesprochene mögliche negative Auswirkungen der Novelle auf die berufliche Erstausbildung im Handwerk berücksichtigt werden.“

## Inhaltsverzeichnis

Meisterzwang verfassungswidrig .....	1
Artikel 3 Abs. 1 GG: Gleichheitsgebot .....	1
Diskriminierung von im Inland erworbenen Berufserfahrungen .....	1
Argumentationen warum keine Inländerdiskriminierung vorliegen soll .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
<b>Textmarke nicht definiert.</b>	
Unterschiedlichen Normgeber .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Vergleichsgesichtspunkt .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Beide Argumentationen greifen zu kurz und sind deswegen falsch....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Unterschiedliche Normgeber .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Argumentation zum Vergleichsgesichtspunkt greift zu kurz.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Welche Bedeutung die bisherige Berufserfahrung für die Erreichung der Regelungsziele?	
.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Das Inländerdiskriminierung vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des	
Bundesverfassungsgerichts .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Besserstellung von Reisegewerbe und unerheblicher handwerklichen Nebenbetrieb verstößt gegen das Gleichheitsgebot.....	1
Eigenart zur Unterscheidung - die Regelungsziele des Meisterzwangs .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
<b>Textmarke nicht definiert.</b>	
Reisegewerbe §§ 55 ff GewO .....	2
Unerheblicher handwerklichen Nebenbetrieb § 3 HwO .....	2
Besserstellung von industrieller Betriebsweise.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Der Meisterzwang verstößt gegen das Gleichheitsgebot aus Artikel 3 Abs. 1 GG.....	2
Artikel 12 Abs. 1 GG: Berufsfreiheit .....	2
Meisterzwang verstößt gegen die Berufsfreiheit nach altem Recht	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
<b>definiert.</b>	
Meisterzwang verstößt gegen die Berufsfreiheit nach neuem Recht .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
<b>nicht definiert.</b>	
Regelungszweck der Ausbildungsleistung.....	3
Regelungszweck der Gefahrenabwehr.....	3
Von welchen Tätigkeiten geht eine Gefahr für Gesundheit oder Leben von Dritten aus? .....	3
Höchstens Tätigkeiten von denen eine unmittelbare Gefahr ausgeht.....	4
Wertungswiderspruch bei der Beurteilung der Gefährlichkeit von handwerklichen Tätigkeiten.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Erforderlich - Geeignet - Angemessen .....	4
Der Meisterzwang ist nicht erforderlich zur Abwehr von Gefahren.....	5
Gefahren für Gesundheit oder Leben von Dritten, deren Eintrittswahrscheinlichkeit erheblich ist sind nicht ersichtlich. ....	5
Andere Normen zu Abwehr von Gefahren .....	5
Der Meisterzwang ist nicht geeignet zur Abwehr von Gefahren.....	5
Gefährdung durch Unaufmerksamkeit.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Meisterzwang taugt nicht zur vorsorgenden Gefahrenabwehr.....	5
Ausgestaltung der Regelungen zum Meisterbrief .....	6
Übermaß statt mildestes Mittel .....	6
Übermäßiges Erfordernis von Kenntnissen in Betriebswirtschaft, Recht und Arbeitspädagogik.....	6
Die Meisterausbildung verlangt ein Übermaß.....	6
Nicht das mildeste Mittel bezüglich Gefahreneignigkeit .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
<b>definiert.</b>	

Belastungen für den Einzelnen durch Meisterzwang .....	7
Gesellschaftlicher Schaden durch den Meisterzwang .....	8
Wohlstandsverlust durch den Meisterzwang.....	8
Schwarzarbeit .....	8
Auswirkungen auf die europäische Einigung.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Abwägung .....	8
Artikel 103 Abs. 2 GG: Bestimmtheitsgebot.....	9
Bestimmtheit der handwerksmäßigen Betriebsweise ....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Bestimmtheit der wesentlichen Tätigkeiten .....	9
Fehlende gefestigte Rechtsprechung nach der Handwerksnovelle 2004.....	<b>Fehler!</b>
<b>Textmarke nicht definiert.</b>	
Bestimmtheit der Gesamtbetrachtung.....	9
Ausnahmeregelungen zum Meisterzwang .....	10
Ausnahmebewilligungen und Ausübungsberechtigungen.....	10
Ausnahmeregelungen für Tätigkeiten.....	10
Meisterzwang verstößt gegen Grundrechte .....	11
Anlage.....	11
Kritik an der Einführung der Gefahreneigtheit in den schriftlichen Stellungnahme anlässlich einer Anhörung im Bundestag .....	11
Berufsverband unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker e.V. Seite 18 f.....	11
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes Seite 59: .....	12
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) Seiten 67 f.: .....	13
Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer e.V. (Seite 79):.....	14
IF - HANDWERK e.V. (Interessenverband freier und kritischer Handwerkerinnen und Handwerker (Seite 84): .....	14
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Stober, Universität Hamburg, geschäftsführender Direktor am Institut für Recht d. Wirtschaft (Seite 126):.....	16
Prof. Dr. Martin Hellwig, Universität Mannheim für die Monopolkommission (Ausschussdrucksache 15(9)546 Seite 5): .....	16
Dr. Bernhard Lagemann, Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung (Ausschussdrucksache 15(9)547 Seite 6 f.): .....	17
Inhaltsverzeichnis .....	19